

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 6 (1940)

Heft: 83

Artikel: Befehl No. 99

Autor: Frikart, Max / Dollfus

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-732742>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Nancy Kelly et Edward Norris dans
«Descente en vrille» (Tail Spin).
20th Century-Fox.

triebe dürfen nur solche Bilder aus Film-
aufnahmen vervielfältigen oder zur Ver-
öffentlichung annehmen, die

a) einem Film entstammen, der gemäß Art.
1 der «Allgemeinen Vorschrift über die
Zensur von kinematographischen Filmen»
vom 20. September 1939 der Abteilung
Presse und Funkspruch im Armeestab,

ARMEEKOMMANDO
Der Generaladjutant
der Armee
21/Te/ma
A.H.Q., 8. 12. 39.

Befehl No. 99

Filmdienst.

Die besondern Verhältnisse des schweizerischen Filmwesens, zumal seine weitgehende Abhängigkeit vom Auslande, technische und wirtschaftliche Rücksichten, sowie das Bestreben, der Truppe nur einwandfreie Filme zu bieten und ihr unerwünschte Filmpropaganda in jeder Form fernzuhalten, lassen zur vorläufigen Ausgestaltung des Truppenfilmdienstes im Sinne des Armeebefehls vom 3. 11. 39 folgende Anordnungen als notwendig erscheinen:

1. Zu allen innerhalb der Truppe durchgeföhrten Filmveranstaltungen haben ausschließlich Militärpersonen im Wehrkleide und diensttuende Hilfsdienstpflichtige Zutritt.
2. Die Durchführung von Filmveranstaltungen innerhalb der Truppe kommt lediglich solchen Personen zu, die in persönlicher und technischer Hinsicht als zuverlässig befunden und mit einer Ausweiskarte des Armeefilmdienstes versehen sind.

geprüft wurde und mit dem Zensurausweis dieser Stelle ausgestattet ist,
b) Den Vermerk «Zur Veröffentlichung freigegeben» und den Stempel der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab, Sektion Film, tragen.

Art. 5. Handlungen oder Unterlassungen, welche diese Vorschrift, oder Weisungen, die auf Grund dieser Vorschrift von den zuständigen Stellen ergehen, verletzen, werden gemäß Militärstrafgesetz geahndet, insbesondere gestützt auf Art. 107 und 108 des Militärstrafgesetzes vom 23. Juni 1927 (Ungehorsam gegen allgemeine und besondere Anordnungen).

Art. 6. Die Sektion Film der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab wird mit der Durchführung dieser Vorschrift und mit der Regelung des Verfahrens beauftragt.

Die Ermächtigung im Sinne von Art. 1 wird von der Sektion Film in Form einer «Ausweiskarte für Filmreporter» erteilt.

Art. 7. Gegen Entscheide der Sektion Film kann bei der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab Beschwerde eingeleitet werden, gemäß dem von dieser Abteilung festgelegten Verfahren.

Art. 8. Diese Vorschrift tritt im 6. November 1939 in Kraft.

Im Auftrag des
Oberbefehlshaber der Armee:
Der Chef des Generalstabes:
LABHART.

3. Zu kinematographischen Vorführungen innerhalb der Truppe dürfen nur Filme verwendet werden, die
 - a) mit dem Filmausweis der Sektion Film ausgestattet sind (Art. 1 der «Allgemeinen Vorschrift für die Zensur von kinematographischen Filmen», vom 20. Sept. 1939 der Abteilung Presse und ferner
 - b) auf den vom Armeefilmdienst an die Truppeneinheiten ausgegebenen Film-listen figurieren.
- Vereinbarungen über Licht- und Filmreklamen sollen nur im Einvernehmen mit dem Armeefilmdienst abgeschlossen werden.
4. Filmveranstaltungen bei der Truppe unterliegen ab 1. Dezember 1939 dem Anmeldezwang. Diese Meldepflicht ersetzt die Anmeldungen gemäß Art. 2 der «Allgemeinen Vorschrift über die Zensur von kinematographischen Filmen» vom 20. Sept. 1939 und erfolgt sofort nach der Veranstaltung auf den vorgesehenen Rapportformularen an den Armeefilmdienst direkt.
5. Der Armeefilmdienst der Sektion «Heer und Haus» erläßt in Vollzug dieses Befehls die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Der Generaladjutant der Armee:
Dollfus.

ARMEE-KOMMANDO
Generaladjutantur, 5. Sektion
Armeefilmdienst

Bern, 12. 12. 1939.

Ausführungsbestimmungen

zum Armeebefehl Nr. 99 vom 8. 12. 1939
betr. Filmvorführungen bei den Truppen.

1. Allgemeines.

Zuständigkeit.

Art. 1. Die Truppenkommandos veranstalten im Rahmen des Armeebefehls Nr. 99 vom 18. 12. 1939 und der nachstehenden Ausführungsbestimmungen die Vorführungen selbstständig.

Da der Sektion Heer und Haus des Armeekommandos angegliederte Armeefilmdienst (AFD) berät auf Wunsch die Truppen-Kommandos in allen einschlägigen Fragen. Er springt nach Möglichkeit mit eigenen Vorführreiquen ein, sofern die Truppen-Kommandos sonst keine Filmvorführungen veranstalten können.

Hilfsmittel.

Art. 2. Die Truppen-Kommandos können beim AFD folgende Hilfsmittel beziehen:

1. Liste der festen Kinos.
2. Listen der für Militärvorführungen zugelassenen Filme.
3. Liste der zugelassenen Vorführ-Operateure.
4. Formular für die Meldung der durchgeföhrten Veranstaltungen.

Art. 3. Es ist den Kommandos der Heereinheiten anheimgestellt, inwieweit sie den Filmdienst, besonders in Orten ohne feste Kinos (ambulanter Filmdienst) innerhalb größerer oder kleinerer Truppenverbände unter ihrer eigenen Verantwortung zentralisieren wollen.

Billettssteuer.

Art. 4. Militärvorführungen sind auf Ansuchen der Sektion Heer und Haus von allen kantonalen und Gemeindebillettssteuern sowie von den bezüglichen Formvorschriften befreit worden.

Kinopolizei, insbesondere Feuerpolizei.

Art. 5. Bis zum Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften für Militär-Vorführungen sind die kantonalen kino-, insbesondere feuerpolizeilichen Bestimmungen zu befolgen.

Anstände mit den Behörden.

Art. 6. Bei Anständen mit den Behörden können die Akten zur direkten Erledigung dem AFD zugestellt werden.

Filmformate und Vorführdauer.

Art. 7. Es gibt Normalfilme (35 mm Breite) und Schmalfilme (17,5 mm, 16 mm, 9,5 mm und 8 mm).

Ein Normaltonfilmprogramm von 2 Stunden Dauer umfaßt einen Hauptfilm von

durchschnittlich 2600 Meter Länge und ein bis zwei Beiprogrammfilme von zusammen durchschnittlich 700 Meter Länge.

Ein 16 mm-Schmaltonfilmprogramm von gleicher Dauer weist eine Länge von rund 1300 Metern und ein 16 mm-Schmalstummfilmprogramm eine Länge von durchschnittlich 850 Metern auf.

Filmarten.

Art. 8. Die Filmliste des Armeefilmdienstes unterscheidet zwischen reinen Lehr- und Unterrichtsfilmen, Spielfilmen und Beiprogrammfilmen. Als Beiprogrammfilme sind zu betrachten: Zeichentrickfilme, Kulturfilme (Natur-, Industrie-, Sportfilme usw.), ferner Lehrfilme, wenn diese einen gewissen unterhaltenden Charakter haben.

II. Militär-Vorführungen in Orten mit festen Kinos

Vorführungslokal.

Art. 9. In Orten mit festen Kinos dürfen Filme nur in diesen vorgeführt werden, auch wenn Vorträge damit verbunden sind. Ausgenommen sind Filme, die ausschließlich zur militärischen Instruktion dienen.

Schmalfilm-Vorführungen mit ambulanten Aparaturen dürfen auch in andern Lokalen stattfinden, sofern die Kinos zur gewünschten Zeit besetzt oder damit einverstanden sind. Dann gelten die Bestimmungen unter Ziff. III.

Durchführung von Veranstaltungen.

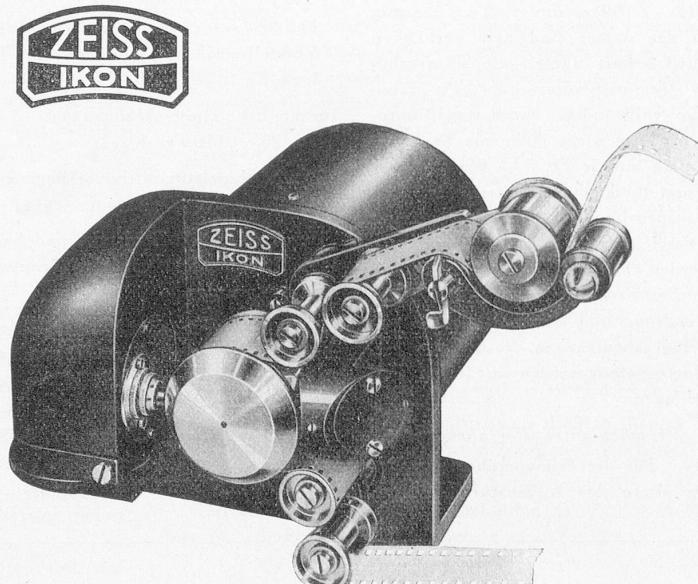
Art. 10. Die Truppen-Kommandos beauftragen die Leitung der festen Kinos mit der Bestellung der Filme, der Durchführung der Veranstaltung und der Rück- oder Weiterleitung der Filme. Alle bezüglichen Vereinbarungen sind ausschließlich zwischen den Truppen-Kommandos und den Kinos zu treffen, vor allem auch in Fällen gemäß Art. 9, Al. 2, bezüglich Saalmiete, Reinigung usw.

Das Truppen-Kommando kontrolliert die frankierte Rück- oder Weiterleitung der Filme per Bahn- oder Postexpress an die vom Filmverleiher genannte Adresse unmittelbar nach der Veranstaltung. Für den Schaden infolge Mißachtung dieser Vorschrift haften die Veranstalter.

Vereinbarung mit der Filmwirtschaft.

Art. 11. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Armee und den Verbänden der Filmwirtschaft gelten jedenfalls folgende Bestimmungen:

- Die Kinos dürfen nicht mehr als 50 Rp. Eintrittspreis pro Person erheben, worin die Filmmiete eingeschlossen sein muß. Der Eintrittspreis soll umso geringer sein, je größer die Besucherzahl ist.
- Als Filmmiete für ein vollständiges Programm dürfen dem Kino vom Filmverleiher höchstens 20 % der Einnahmen



ZEISS IKON

**Musik und Stimmen erklingen
in ihrer natürlichen Reinheit**

ERNOTON
durch das Tongerät

Die ungewöhnlich große Schwungmasse von 5 kg sichert den vollkommenen Gleichlauf der rotierenden Filmbahn. Rollenfilter, Dämpfungsausgleich, Zeiss Ikon-Tonoptik und hohe Frequenztreue der Photozelle sind die weiteren wichtigsten Vorteile neben dem niedrigen Preis.

Ganz & Co., Zürich Bahnhofstr. 40
Tel. 39773

plus Portospesen verrechnet werden. Fr. 20.— plus Portospesen sind als Minimum garantiert.

- Die Truppen-Kommandanten müssen den Einnahmen-Rapport des Kinos zu Händen des Verleiher visieren.
- Die Filmmiete wird dem Verleiher vom Kino direkt bezahlt.

Wird jedoch das Kino gratis zur Verfügung gestellt, so muß das Truppen-Kommando die Filmmiete dem Verleiher direkt überweisen; der Mietpreis beträgt jedoch pro Tag höchstens Fr. 20.— für die erste und je Fr. 5.— für alle weiteren Vorstellungen plus Portospesen.

Ermäßigungen in zivilen Kinovorstellungen.

Art. 12. Militärpersonen im Wehrkleide genießen ohne Unterschied der Grade und des Tages in den zivilen Kinovorstellungen folgende Ermäßigungen:

- Das zum regulären Eintrittspreis erworbene Billett gibt Anrecht auf einen Platz der nächsthöheren Kategorie.
- Für die letzte Platzkategorie tritt eine Ermäßigung von 50 % ein, bei einem Minimalpreis von 50 Rp. plus Billettsteuer.

Für Hilfsdienstpflichtige und Luftschatzdiensstpflichtige werden allfällige Preisermäßigungen später geregelt.

III. Militär-Vorführungen in Orten ohne feste Kinos.

Kosten der ambulanten Filmprogramme.

Art. 13. Zufolge dieser Vereinbarung zwischen der Armee und den Verbänden der Filmwirtschaft dürfen die Filmverleiher den Truppen-Kommandos als Filmleihmiete für vollständige Normaltonfilmprogramme pro Tag nicht mehr als Fr. 20.— für die erste und je Fr. 5.— für alle weiteren Vorstellungen berechnen. Für längere Beanspruchung eines Filmprogramms soll die Erreichung einer Herabsetzung versucht werden. Für eine Woche ist ein Ansatz von Fr. 70.— angemessen. Die Miete für Schmalton- und Stummfilme ist von Fall zu Fall abzumachen.

Die Portospesen werden in jedem Fall dazugeschlagen.

Kosten der ambulanten Vorführbetriebe.

Art. 14. Für die Filmvorführungen (inbegriffen Miete der Apparatur und Ent-

schädigung des Operateurs, aber ohne Filmleihmiete) sind folgende Ansätze angemessen:

Normaltonfilmvorführungen:

Fr. 30.— bis 45.— pro Tag und erste Vorstellung; für jede weitere Vorstellung Fr. 5.—.

16 mm-Schmaltonvorführungen:

Fr. 25.— bis Fr. 40.—.

16 mm-Schmalstummfilmvorführungen:

Fr. 15.— bis 25.—.

Die Kosten für Transport und Saalmiete inkl. Strom sollen von der Truppe übernommen werden.

Art. 15. Für die Vorführ-Operateure, auch für abkommandierte Wehrmänner, gilt das Reglement vom 8. 12. 1939.

Generaladjutantur, 5. Sektion.

Armeefilmdienst:

Max Frikart.

ARMEEKOMMANDO
Sektion Heer und Haus
Armeefilmdienst

Reglement für Vorführoperateure

In Vollzug von Ziff. 2 und 5 des
Armee-Befehls vom 8. 12. 1939.

Art. 1. Ein Operateur darf bei den Truppen Filme nur vorführen, wenn

a) er vom Armeefilmdienst der Sektion Heer und Haus in die Liste der zugelassenen Vorführoperateure aufgenommen

men wurde und eine Ausweiskarte für Vorführoperateure besitzt und

b) das zuständige Truppen-Kommando hierzu Auftrag oder eine besondere Bewilligung erteilt hat.

Art. 2. Wer sich um die Zulassung als Militär-Vorführoperator bewirbt, hat beim Armeefilmdienst ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieser entspricht dem Gesuch nach freiem Ermessen, sofern der Gesuchsteller Schweizerbürger ist, in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und hauptberuflich als Vorführoperator eines Wandervorführdienstes mindestens ein Jahr lang gearbeitet hat; ausnahmsweise genügen 3 Monate Wandervorführdienst, wenn

der Gesuchsteller daneben 2 Jahre als Operateur in einem festen Kino tätig war.

Art. 3. Wenn der Armeefilmdienst dem Gesuche entspricht, wird der Bewerber in die Liste der zugelassenen Vorführoperateure aufgenommen, die allen Stäben und Einheiten zugestellt wird; er erhält eine Ausweiskarte für Vorführoperateure. Vorbehalt bleibt die besondere Behandlung der Amateuroperateure.

Art. 4. Die Ausweiskarte für Vorführoperateure kann vom Armeefilmdienst jederzeit, auch ohne Grundangabe, entzogen werden, womit ohne weiteres vertragliche Aufträge widerrufen oder Dienstverträge fristlos aufgelöst werden.

Art. 5. Gegen den Entzug der Ausweiskarte durch den Armeefilmdienst kann bei der Sektion Heer und Haus innerst 10 Tagen Beschwerde eingeleitet werden.

Art. 6. Die Verletzung militärischer Geheimnisse, sowie Vorschriften über den Filmvorführdienst in der Armee oder Weisungen, die auf Grund solcher Vorschriften von den zuständigen Stellen erlassen wurden, werden gemäß Militärstrafgesetz geahndet, insbesondere gestützt auf Art. 86, 107 und 108 des Militärstrafgesetzes vom 23. 6. 1927 (Verletzung des militärischen Geheimnisses und Ungehorsam gegen allgemeine und besondere Verordnung).

Art. 7. Der Operateur ist für den von ihm bei Vorführungen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden haftbar. Seinen feuerpolizeilichen Weisungen muß strikte Folge geleistet werden.

Art. 8. Diese Vorschriften treten am 15. 12. 1939 in Kraft.

A.-Kdo., Sekt. Heer und Haus, 8. 12. 39.

Armeekommando,
Sektion Heer und Haus:
(sig.) Oberst Tenger.

Tüchtiger solider **Operateur**
mit 13 jähriger Praxis, verheiratet, 31 Jahre alt,
sucht auf 1. April, eventuell früher, Stelle in
Stadt- oder Land-Kino.

Offerten unter Chiffre Nr. 230 an Schweizer Film Suisse, Rorschach.

Aus der Landesausstellung

vorteilhaft abzugeben:

- 1 Zeiß Ikon Theatermaschine „Ernemann IV“ komplett mit Lichttongerät
- 1 Zeiß Ikon Verstärkeranlage
- 1 Tonperwand 290×375 cm
- 1 weiße Tonwand 165×200 cm
- 1 Filmschrank für 10 Spulen 900 m

Ganz & Co., Zürich

Bahnhofstr. 40
Tel. 39773

Zur Verdauung:
Kaffee — Nebelspalter.

